

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten für Verträge zwischen der BHI Biohealth International GmbH (im Folgenden „BHI“ oder „Verkäufer“) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob BHI die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugesagt haben. Dieses Zustimmungsgerüste gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Auch bei grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen ist diese deutschsprachige Version der AGB maßgeblich, englische Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

(5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Lohnherstellungsverträge) und Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor den AGB, wobei wir darauf hinweisen, dass Mitarbeiter von BHI nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt eines schriftlich abgeschlossenen Auftrags, hinaus gehen.

(6) Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen, sofern nicht eine Abweichung ausdrücklich vereinbart wird.

(7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote der BHI sind stets freibleibend.
- (2) Der Auftrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das ihm infolge der gemeinsam getroffenen Abstimmungen (Machbarkeitstest, Geschmacksmuster etc.) übersandte Angebot zur Grundlage seiner Bestellung macht und BHI diese Bestellung durch eine Auftragsbestätigung annimmt.
- (3) Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses sind die im Angebot sowie den dazugehörigen Anlagen aufgeführten Vereinbarungen maßgeblich. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Abstimmungsprozesses Änderungen am ursprünglichen Angebot (z.B. infolge von Machbarkeitstests, Geschmacksmusterproben, Rezepturänderungen) erfolgen können. Maßgeblich für den Inhalt des Vertragsverhältnisses sind die auf dem zuletzt übersandten Angebot schriftlich aufgeführten Vereinbarungen.
- (4) Im Rahmen der Vertragsanbahnung präsentierte Muster gelten als Typenmuster, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit für den Inhalt des Auftrags gelten.

## 3. Preise und Zahlungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. Dieses gilt auch, soweit die Transport- oder anderen Kosten, die vom Käufer zu tragen sind, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch nicht konkret bestimmt werden können.
- (3) Der Kaufpreis ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – fällig 7 Tage nach Zugang der Rechnung sowie der Lieferung / Bereitstellung der Ware, je nach dem was zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der Lieferung / Bereitstellung der Ware steht der Annahmeverzug des Käufers gleich. BHI ist zudem berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung, in diesem Fall ist der Kaufpreis – soweit nicht anders vereinbart – fällig 7 Tage nach Zugang der Rechnung.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum

jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

(6) Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ist BHI berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis der Käufer offene Rechnungen aus vorherigen Lieferungen vollständig beglichen hat.

(7) BHI ist berechtigt, trotz eventuell anders lautenden Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall wird BHI den Käufer unverzüglich über Art und Höhe der erfolgten Verrechnung informieren.

(8) Befindet sich der Käufer gegenüber BHI mit einer Zahlungsverpflichtung um mehr als 14 Tage in Verzug, so werden alle anderen bestehenden Forderungen – ungeachtet etwaiger gewährter Zahlungsaufschübe – sofort fällig.

(9) BHI behält sich das Recht vor, Forderungen gegen den Käufer an Dritte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen abzutreten.

## 4. Lieferung und Verzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell zu jedem Auftrag bei Annahme der Bestellung durch BHI angegeben. Sofern zu diesem Zeitpunkt eine Lieferfrist noch nicht definiert werden kann, wird zunächst ein voraussichtlicher Liefertermin benannt, der im Laufe des Produktionsprozesses angepasst wird.
- (2) Sofern der Verkäufer die von ihm mitgeteilten Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), informiert er den Käufer hierüber unverzüglich und teilt gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mit.
- (3) Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BHI berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird BHI unverzüglich erstatten.
- (4) Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn BHI ein sog. „kongruentes Deckungsgeschäft“ abgeschlossen hat sowie bei

sonstigen Störungen in der Lieferkette, etwa aufgrund höherer Gewalt.

(5) Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(6) Der Käufer ist für die korrekte zoll-, steuer- und lebensmittelrechtliche Einordnung und Behandlung der Ware sowie für sonstige Abgaben und etwaige Genehmigungen verantwortlich. Lieferverzögerungen und/oder Nichtlieferungen aufgrund etwaiger Zoll-, Steuer- sowie anderer behördlicher Genehmigungsprozesse (z.B. Aus- und Einfuhr genehmigungen) fallen nicht in den Verantwortungsbereich von BHI und führen nicht zum Lieferverzug. Lieferverzögerungen aufgrund von nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungspflichten des Käufers (Beistellung von Rohstoffen, Verpackungen etc.) gehen zu Lasten des Käufers und führen nicht zum Lieferverzug.

(7) Erfüllungsort ist stets das BHI-Werksgelände in Münchberg, Deutschland. Die Parteien vereinbaren zu jeder Lieferung gesondert, zu welchen Bedingungen diese erfolgt. Bei Bezugnahme auf die Incoterms Handelsklauseln, z.B. „ex works“ (EXW) oder „free carrier“ (FCA) gelten die von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, die gemäß den ICC-Anwendungshinweisen auszulegen sind.

(8) Der Verkäufer trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung der Ware bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung (EXW) oder Verladung (FCA) der Ware auf dem BHI-Gelände. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr für Preis, Verlust und Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Falls der Käufer es versäumt, einen Frachtführer oder eine andere Person zur Beförderung der Ware zum mitgeteilten Liefertermin (Abhol- oder Verladetermin) bereitzustellen oder der Frachtführer oder die sonstige vom Käufer zur Beförderung der Ware benannte Person es versäumt, die Ware zum vereinbarten Termin zu übernehmen, gerät der Käufer in Annahmeverzug und trägt alle Gefahren für Preis, Verlust und Beschädigung ab dem Zeitpunkt, der von BHI als Abhol- oder Verladetermin benannt wurde.

(9) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist BHI berechtigt, den Kaufpreis sowie Ersatz des gegebenenfalls hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

(10) Kosten für eine erneute Anlieferung, nach Eintritt des Annahmeverzugs, gehen zu Lasten des Käufers.

(11) Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 7 (Mängelhaftung) und 8 (sonstige Haftung)

dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## 5. Pflichten des Käufers / Haftungsfreistellung

(1) Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Waren im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit (Rezeptur, Kennzeichnung, MHD etc.), Bewerbung, Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften (z.B. die zoll-, steuer- und lebensmittelrechtliche Einordnung) sowie die Beachtung von Schutzrechten Dritter.

(2) Im Falle von beigestellten Rohstoffen und anderen Materialien trägt der Käufer die alleinige Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit und Geeignetheit der beigestellten Rohstoffe und/oder Materialien.

(3) Der Käufer versichert und bestätigt gegenüber BHI, dass er – sofern erforderlich – über alle erforderlichen gewerblichen Schutzrechte verfügt und dass durch den Auftrag mit BHI und die daraus resultierende Herstellung der Waren keine Rechte Dritter verletzt werden. BHI ist nicht zu einer Überprüfung von etwaigen Rechtsverstößen durch die Herstellung der Produkte verpflichtet.

(4) Für den Fall, dass BHI für etwaige Rechtsverstöße durch die Herstellung, Auslieferung und Export der Produkte haftbar gemacht werden sollte, stellt der Käufer BHI von sämtlichen Kosten zur Abwehr und Erledigung von Ansprüchen frei und verpflichtet sich, BHI jeglichen durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für entstehende Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Diese Regelung gilt auch, soweit Schutzrechte Dritter (z.B. Patentrechte) oder zoll-, steuer-, sowie lebensmittelrechtliche Vorschriften durch das Herstellen oder Inverkehrbringen des jeweiligen Produktes verletzt werden, insbesondere für den Fall des Exports der Ware durch den Käufer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## 6. Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Know-hows und anderer vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (z.B. Rezepturen, etc.). Als vertrauliche Informationen gelten alle übermittelten Informationen, Daten, Aufzeichnungen, Stellungnahmen, Analysen und Prognosen, die von der betreffenden Vertragspartei bei der Übergabe als vertraulich gekennzeichnet wurden

oder bei denen sich die Geheimhaltungsbedürftigkeit aus den Umständen ergibt.

(2) Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die - den Parteien bei Übermittlung offenkundig oder bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;

- den Parteien ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind;

- von den Parteien ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt wurden.

(3) Zur Verfügung gestellte Herstellungs- oder Prüfvorschriften bleiben Eigentum der überlassenden Partei und sind bei Beendigung des Vertrages an diese zurückzugeben. Informationen, die im Hinblick auf diesen Vertrag vor Abschluss des Vertrages ausgetauscht worden sind, unterliegen den in dieser Klausel vereinbarten Geheimhaltungsvorschriften.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung wird von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt.

## 7. Mängelhaftung

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage der Mängelhaftung ist die im Rahmen des Angebotes aufgeführte – und gegebenenfalls im weiteren Verlauf schriftlich modifizierte – Vereinbarung zu den Produktanforderungen. Ausschließlich schriftlich geregelte Produktanforderungen gelten als getroffene Beschaffenheitsvereinbarung. BHI schuldet das Vorhandensein dieser Beschaffenheitsvereinbarung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Mehr- oder Mindermengenlieferungen in Höhe von 10 % des Bestellumfangs sind branchenüblich und stellen keinen Mangel dar.

(3) Der Käufer ist für die korrekte gesetzliche Einordnung, Kennzeichnung und Vermarktung der Waren selbst verantwortlich. BHI schuldet keine Pflicht zur Überprüfung der herzustellenden Waren im Hinblick auf Verkehrsfähigkeit der Produkte sowie eine etwaige Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(4) Im Falle von beigestellten Rohstoffen oder anderen Materialien ist der Käufer verpflichtet, eindeutige und aktuelle Identifikationsdokumente mitzusenden und trägt die Verantwortung dafür, dass die beigestellten Rohstoffe oder Materialien hiervon nicht abweichen. BHI ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die beigestellten Materialien mit den Identifikationsdokumenten übereinstimmen. Eine solche Überprüfung kann aber kostenpflichtig beauftragt werden. BHI haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden

beigestellte Rohstoffe und/oder Materialien zurückzuführen sind.

(5) Der Käufer ist für die korrekte steuer- und zollrechtliche Einordnung der Ware verantwortlich. Nicht korrekt ausgestellte Präferenzen sowie Lieferantenerklärungen oder die Einordnung der Ware in Zolltarifnummern stellen keine Sach- oder Rechtsmängel der Ware dar.

(6) Sofern die Ware in vom Käufer gelieferte Behältnisse abgefüllt werden soll, übernimmt BHI hierfür keine Haftung. Eine Verpflichtung von BHI zur Prüfung der gelieferten Verpackungsmaterialien auf Geeignetheit besteht nicht. Sofern BHI dennoch auf die Ungeeignetheit der Behältnisse hinweist (z.B. weil diese offenkundig ist) und übersendet der Käufer innerhalb einer von BHI gesetzten, angemessenen Frist keine geeignete Verpackung, ist BHI berechtigt, geeignetes Material auf Kosten des Kunden einzusetzen, wobei BHI die Wünsche und Interessen des Käufers, soweit wie möglich, berücksichtigt. Etwaige hierdurch ausgelöste Verzögerungen bei der Auslieferung gehen zu Lasten des Käufers. BHI wird in diesen Fällen auf eine verzögerte Auslieferungsfrist hinweisen.

(7) BHI haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.

(8) Geringfügige bzw. bei Naturprodukten übliche Abweichungen oder Schwankungen z.B. bei Aussehen, Farbe, Geruch, Geschmack usw. sind kein Grund für Mängelrügen. Sie sind durch unterschiedliche Ernten oder Aufbereitungsarten zu begründen und stellen keine Qualitätsminderung dar.

(9) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

(10) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Käufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(11) Bei Transportschäden durch eine Spedition hat der Käufer den Schaden zudem im Frachtbrief vermerken zu lassen, bei Bahntransporten eine bahnamtliche Bescheinigung ausstellen zu lassen.

(12) Offensichtliche Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich anzugeben. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich gegenüber BHI anzugeben.

(13) Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von BHI für den

nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zur Weiterverarbeitung bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Verarbeitungskosten.

(14) Rügt der Käufer einen Mangel, so ist er verpflichtet, BHI die Untersuchung der Ware, bei Bedarf auch im Wege einer laborechnischen Analyse, zu ermöglichen. Rücksendungen von mangelbehafteten Waren sind stets mit BHI abzusprechen. Eine eigenständige Rücksendung und/oder Vernichtung der mangelbehafteten Ware liegt im Risikobereich des Käufers.

(15) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann BHI zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von BHI gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(16) Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen von BHI nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. BHI ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, ob der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(17) BHI trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann BHI vom Käufer, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(18) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von BHI Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist BHI stets zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn BHI berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(19) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(20) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB).

(21) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 8 (sonstige Haftung) und 9 (Verjährung) dieses Vertrages.

## 8. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BHI bei einer Verletzung von vertraglichen und außertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet BHI – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenhaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BHI, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen

## Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### 9. Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (3) Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 8 Abs. 2 dieses Vertrages sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjährten ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (4) Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

### 10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich BHI das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat BHI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Eigentumsvorbehalt von BHI stehenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BHI berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; BHI ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf BHI diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, aber nicht verpflichtet, die

unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben BHI ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann BHI verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, wird BHI auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen BHI und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtli-

ches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Münchenberg. BHI ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.